



Regelungen der Langzeitweiterbildung für Lehrpersonen

(Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz, 411.012)

<p>Begriff, Zielsetzung und Dauer</p>	<p>Art. 34²</p> <p>¹Durch eine befristete, besoldete Freistellung von Lehrpersonen mit längerer Unterrichtserfahrung wird die Möglichkeit für die intensive, auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen und der Schule ausgerichtete Langzeitweiterbildung gegeben.</p> <p>²Die Lehrpersonen können sich in dieser Zeit an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen im Rahmen der Weiterbildungskurse «Curso» oder «Elementa» vertieft mit der eigenen Berufspraxis auseinandersetzen und sich zusätzliche Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden, Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereiche der Erziehung und Bildung sowie Erfahrungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt erwerben.</p> <p>³Es besteht die Möglichkeit, Teilmodule der Langzeitweiterbildung einzeln zu besuchen.</p> <p>⁴Die Freistellungsdauer richtet sich nach den gewählten Weiterbildungskursen und beträgt maximal 15 Wochen. *</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Art. 35³</p> <p>¹Der Besuch einer Langzeitweiterbildung kann bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 50% eines Vollpensums während der Dauer von zehn Jahren, davon mindestens fünf Jahre Lehrtätigkeit im Kanton; b) erfüllte Weiterbildungspflicht; c) garantierter Platz im Langzeitweiterbildungskurs der Pädagogischen Hochschule St.Gallen. <p>²Das Gesuch muss spätestens ein halbes Jahr vor Kursbeginn beim Volksschulamt eingereicht sein. Es hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Programm des betreffenden Langzeitweiterbildungskurses; b) die Stellungnahme des Schulrates. <p>³Der Besuch der Langzeitweiterbildung setzt zudem voraus, dass die Stellvertretung bis zum Beginn der Weiterbildung sichergestellt ist.</p>
<p>Finanzielle Rahmenbedingungen</p>	<p>Art. 36¹</p> <p>¹Während der Langzeitweiterbildung wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht.</p> <p>²Es können höchstens ausbezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grundlohn; b) der 13. Monatslohn;

	<p>c) die Kinderzulage pro rata temporis (ohne Überstunden und andere Spezialentschädigungen).</p> <p>³Das Kursgeld für die Langzeitweiterbildung wird durch die Schulgemeinde bezahlt.</p> <p>⁴Die übrigen Unkosten werden von den Teilnehmern bezahlt. Die Beteiligung der Schulgemeinde an den Spesen richtet sich nach Art. 33 dieses Beschlusses.</p>
Rückerstattungspflicht	<p>Art. 37²</p> <p>¹Wer vor Ablauf von drei Jahren nach dem Kursbesuch die Anstellung kündigt, hat der Schulgemeinde die entstandenen Kosten anteilmässig zurückzuerstatten, nämlich:</p> <p>im 1. Jahr 100 %;</p> <p>im 2. Jahr 60 %;</p> <p>im 3. Jahr 30 %;</p> <p>des Kursgeldbeitrages sowie der eigenen Nettolohnkosten während der Freistellung für den Kursbesuch.</p> <p>²Bei einem Stellenwechsel im Kanton zahlt die neue Schulgemeinde den anteilmässigen Rückerstattungsbeitrag an die abgebende Schulgemeinde zurück. Diese erstattet dem Kanton den entsprechenden Subventionsanteil zurück. Die Ausgleichszahlung der aufnehmenden Schulgemeinde wird mit dem ordentlichen Ansatz subventioniert.</p> <p>³Bei Nichterfüllung des Programms müssen die Kosten anteilmässig, gemäss Entscheid des Schulrats, zurückerstattet werden.</p>
Besondere Bestimmungen	<p>Art. 38</p> <p>Am Ende des Langzeitweiterbildungskurses ist dem Schulrat ein schriftlicher Schlussbericht zuhanden des Volksschulamts einzureichen, der insbesondere folgende Angaben enthalten muss:</p> <p>a) Bestätigung für die durchgeführten Kurssequenzen;</p> <p>b) persönliche Aussage über das Erreichen der Kursziele;</p> <p>c) zu erwartender Einfluss auf den Schulunterricht, die Schule und sich selbst als Lehrperson;</p> <p>d) allfällige Lehren und Konsequenzen für kommende Teilnehmer.</p>